

[illegible]

gegründet. Dreyzehnjährig. Das darinnen zu dem ersten und
Grunderjahren das an Sanct Dionysius tags. Dreyzig Jahre zu
dem Heinen und Zwanzigsten und des Besatzunges zu
dem Zwanzigsten Jahr.

Und darauß auß
allen demütigste gesetzen das wir uns Begünstiger Hünig
eigen guts und macht genannter unser stat. Büdij Hin und
allen unsern Bürger dasest gemeinlich solich zu gewissen
Recht verpflegen unter und Linderung Infolge des
Hünigseigenen. Dem, fünfte juchigeigen zu Confir-
miren und für damit ico neue Grudegnalen gemacht
Der geben wir angesetzt zu demütigste fleischige best, anig
betragt müße getreue undliche. Die für uns unser
verfaren Hünigen und das Eras zu. Bessern offte und liche
getreue, und uns eigenem eigen und unsern ^{„Hünig“} ~~„Hünig“~~
und mögen zu künfftigen Zeiten. Und geben zu darmit
mit widerderstam müße gutten Kalt und verster
weisen unser. Hünigen. Eiden und getreuen, angesetzt
zu gewissen Recht verpflegen unter und Linderung
zu machen und allentzallen solliche zu abbeniren
Frankfurt eigener ~~„Hünig“~~ ^{„Hünig“} und zu diesen unsern
dumt gestreut ist, guchliche Confirmitet bestetiget
und ico neue gegeben. Confirmiteten, bestetigen und
geben zu das anig, ico neue von Begünstiger Hünig
eigen macht zu kraft die unser, inwendig und vor
ein das die vorgenanten Hünigseigenen Radtama,
uns und die ganz gemeine unser Stadt. Büdij Hin
und allen Jahr nachkommende zu solchem Item solang
zu Recht verpflegen unter und Linderung
unverändert, und ewiglich. Dessen solich was abbeniren
eigen ungehindert. Und so es sage were das verlongt
stetig stund und guchte des freien Item gewissen weisen
verpflegen unter und Linderung zu vergangener

Bremm